

Einführung in das Recht Chinas

Bearbeitet von
Prof. Dr. Yuanshi Bu

2., vollständig überarbeitete Auflage 2017. Buch. XXVIII, 376 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 69538 4

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 718 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Asien](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

ist, ob der Geschädigte sein Klagerecht gegen die nichtverklagten Gesamtschuldner verliert, sofern er nur einzelne Schädiger verklagt.⁴³ § 14 DHG regelt den Innenausgleich zwischen den Gesamtschuldern. Bei feststellbaren Anteilen haftet jeder nach diesem Proporz, ansonsten haften alle gleichmäßig.

5. Deliktsfähigkeit

Das Konzept der Deliktsfähigkeit (侵权责任能力) von Minderjährigen ist in China noch fremd.⁴⁴ Tritt ein Schadensfall durch die Handlung eines Minderjährigen ein, haftet sein Vormund (§ 32 I DHG). Selbst wenn er seiner Aufsichtspflicht vollständig nachgekommen ist, kommt lediglich eine Haftungsminde rung in Frage. Unabhängig davon ist der Schaden des Geschädigten vorrangig aus dem Vermögen des Minderjährigen zu ersetzen. Reicht sein Vermögen dazu nicht aus, wird die etwaige Lücke vom Vormund geschlossen (§ 32 II DHG). Diese Regelung ist insofern mangelhaft, als dass das Fehlverhalten des Minderjährigen bei der Haftungs bemessung keine Rolle spielt. Im Ergebnis werden die Haftung des Minderjährigen und die eigenständige Haftung der Eltern vermischt, ohne den Eltern eine volle Exkulpationsoption zu geben. Mangels Deliktsfähigkeit ist ferner die Regel über Mitverschulden bei Minderjährigen schwer anwendbar.

6. Haftung für Verrichtungsgehilfen

§ 34 DHG sieht die verschuldensunabhängige Haftung des Arbeitgebers für den Schaden vor, den ein Arbeitnehmer bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben angerichtet hat. Dies gilt auch, falls beide Parteien eines Dienstverhältnisses natürliche Personen sind (§ 35 S. 1 DHG). Im Außenverhältnis haftet der Arbeitnehmer dem Geschädigten gegenüber nicht mehr. Das chinesische Recht unterscheidet bei der Arbeitgeberhaftung nicht zwischen Organen und gewöhnlichen Arbeitnehmern. Somit wird die deliktische Haftung juristischer Personen auch über die Arbeitgeberhaftung abgewickelt.⁴⁵ Im Innenverhältnis ist der Regressanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer von den Parteien selbst zu regeln.

Im **Werkvertrag** haftet der Auftragnehmer für den von ihm selbst oder durch ihn verursachten Schaden eines Dritten. Der Auftraggeber haftet entsprechend anteilmäßig, falls ihn bei der Beauftragung, Anweisung oder Auswahl ein Verschulden trifft (§ 10 der Erläuterungen zu Personenschäden).

7. Ansprüche des Geschädigten

a) Arten der Wiedergutmachung

§ 15 DHG sieht acht Arten der Wiedergutmachung vor. Diese sind: (1) Einstellung der Verletzung; (2) Beseitigung von Hindernissen; (3) Beseitigung der Gefahr; (4) Herausgabe des Vermögens; (5) Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes; (6) Schadensersatz; (7) Entschuldigung; (8) Beseitigung der (negativen) Auswirkung und Wiederherstellung des (guten) Rufes. Nicht geregelt ist jedoch, unter welchen Voraussetzungen welche Art der Wiedergutmachung zum Zuge kommt. Die Haftungsform der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann durch Reparatur, Rückgabe des Gegenstandes oder Einräumung der ursprünglichen Rechts-

⁴³ *Lixin Yang* (2014), S. 116 ff.

⁴⁴ Diskussionsstand bei *Xiao Cheng* (2015), S. 290 f., 390 ff.

⁴⁵ Meinungsstand bei *Xiao Cheng* (2015), S. 404 f.

position verwirklicht werden.⁴⁶ Die öffentliche Entschuldigung kann durch die Ersatzvornahme durchgeführt werden, indem das Gericht die Gegendarstellung oder das Urteil auf Kosten des Verletzers veröffentlicht.⁴⁷

b) Schadensersatz

- 24 Schadensersatz kann sowohl für Vermögensschäden als auch für Personenschäden eingefordert werden. Bei Personenschäden sind u.a. medizinische Behandlungskosten, Pflegekosten, Reisekosten und angemessene Rehabilitationskosten sowie der Einkommensausfall ersetzbar. Ob ein Vermögensschaden vorliegt, wird durch die Differenzhypothese ermittelt. Für die Schadensberechnung ist nach § 19 DHG der Zeitpunkt des Schadeneintritts entscheidend. Außerdem kann der Geschädigte gemäß § 20 DHG bei Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte einen immateriellen Schaden im Wege der Gewinnabschöpfung ersetzt verlangen.

c) Schmerzensgeld

- 25 Bei besonders schwerwiegenden Persönlichkeitsrechts- oder Körperverletzungen kann zusätzlich Schmerzensgeld eingefordert werden (§ 22 DHG). Die Höhe des Schmerzensgelds wird durch den Grad des Verschuldens des Schädigers, die Schwere der Verletzungshandlung und -folge, den vom Schädiger erlangten Vorteil, die Finanzlage des Schädigers sowie den durchschnittlichen Lebensstandard entschieden.⁴⁸
- 26 Anspruchsberechtigt ist der Geschädigte selbst (§ 3 DHG). Dem Geschädigten steht im Invalidenfall eine Invalidenentschädigung und im Todesfall eine Todesentschädigung zu, welche von den nahen Angehörigen eingefordert werden kann (§§ 16, 18 I S. 1 DHG). Die Todes- und Invalidenentschädigung stellen beide einen Ersatz für den Einkommens- bzw. Erwerbsfähigkeitsausfall dar und werden jeweils auf das 20-fache Durchschnittsjahreseinkommen gedeckelt.⁴⁹ Die Invalidenentschädigung kann kumulativ zum Schmerzensgeld eingefordert werden.⁵⁰ Hat der Geschädigte einen **Unterhaltsberechtigten** zu versorgen, so kann der Unterhaltsberechtigte eine anteilmäßige Verteilung der Todes- bzw. Invalidenentschädigung vom Geschädigten oder dessen nahen Angehörigen in Höhe des Unterhaltsanspruchs verlangen.⁵¹
- 27 Bei der Festlegung der **Höhe** des immateriellen Schadensersatzes haben folgende Kriterien bislang eine Rolle gespielt (§ 10 der Auslegung zu immateriellen Schäden): Verschulden des Schädigers; Art und Weise der Verletzungshandlung; Folgen der Verletzungshandlung; der durch die Verletzungshandlung erlangte Gewinn; finanzielle Lage des Schädigers; durchschnittlicher Lebensstandard am Ort des zuständigen Gerichts. Das letzte Kriterium führt dazu, dass Geschädigten aus reichen Regionen mehr Schmerzensgeld als Geschädigten aus ärmeren Regionen zugesprochen werden kann. Diese als unbefriedigend empfundene Situation führte dazu, dass der Richter gemäß § 17 DHG nunmehr (nach eigenem Ermessen) eine einkommensunabhängige Berechnung der Entschädigung vornehmen darf, wenn mehrere Personen infolge einer Verletzungshandlung gestorben sind. Dadurch kann den Angehörigen verschiedener Verstorbener eine Todesentschädigung in gleicher Höhe

⁴⁶ *Jianyuan Cui*, S. 71.

⁴⁷ Vgl. § 16 der Bestimmungen zur Internethaftung.

⁴⁸ § 10 der Auslegung zu immateriellen Schäden.

⁴⁹ §§ 25, 29 der Erläuterungen zu Personenschäden; *Xiao Cheng* (2015), S. 686 f.

⁵⁰ *Xiaoming Xi*, S. 137 f.

⁵¹ *Xiaoming Xi*, S. 141 f.

zugesprochen werden. Mit dem gleichen Kapitalisierungswert soll der Gleichwertigkeit jedes Lebens unabhängig von der unterschiedlichen Erwerbsfähigkeit Rechnung getragen werden.

Nach § 18 der „Erläuterungen zu Personenschäden“ ist der Anspruch auf Schmerzensgeld weder **abtretbar** noch **vererbbar**, es sei denn, dass sich der Ersatzpflichtige schriftlich zur Leistung verpflichtet hat oder Rechtshängigkeit über den Anspruch besteht. Demzufolge entfällt der Schmerzensgeldanspruch, wenn der Geschädigte infolge der Verletzung sofort stirbt. 28

Die **nahen Angehörigen**, die nach § 12 AGZ Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder umfassen und breiter sind als die Erben (vgl. § 11 Rn. 22), haben grundsätzlich einen eigenen Anspruch auf **Angehörigenschmerzensgeld**, wenn der Geschädigte stirbt oder die postmortalen Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen verletzt werden.⁵² 29

III. Besondere Haftungstatbestände

Das DHG hat im AT u.a. die Haftung des Internet-Benutzers und des Internet-Providers und die Haftung aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und im BT die Produkthaftung, Kfz-Unfallhaftung, Arzthaftung, Umwelthaftung, Gefährdungshaftung, Tierhalterhaftung und Sachhalterhaftung geregelt. 30

1. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

§ 37 DHG sieht eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht für Betreiber von Hotels, Kaufhäusern, Banken, Stadien und Vergnügungstätten sowie Organisatoren von Massenveranstaltungen vor. Im Schrifttum wird argumentiert, dass nicht jeder, sondern nur ein bestimmter Personenkreis in einem konkreten Fall als Begünstigter der Verkehrssicherungspflicht in Frage käme.⁵³ Der Personenkreis ist nach den konkreten Umständen festzustellen. Dies gilt ebenfalls für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht. Zu berücksichtigen sind u.a. die Besonderheiten der betreffenden Branche, die Umstände der betreffenden Region sowie der Umfang der Veranstaltung, die Natur der unerlaubten Handlung und die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen.⁵⁴ 31

2. Produkthaftung

Die Produkthaftung wurde ursprünglich durch §§ 41–46 Produktqualitätsgesetz (PQG) und § 122 AGZ geregelt, welche nach wie vor in Kraft bleiben. Die bestehenden Vorschriften werden durch §§ 41–47 DHG in vereinfachter Form übernommen und ergänzt. 32

a) Fehlerhaftes Produkt

Der Begriff des Produkts und des Fehlers wird im DHG nicht geregelt. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die Definitionen im PQG weiterhin gelten. Produkte i.S.v. § 41 I PQG sind Gegenstände, die bearbeitet oder hergestellt werden und für den Verkauf bestimmt sind. Im Einzelnen ist die Frage, welche Gegenstände 33

⁵² §§ 3, 7 der Auslegung zu immateriellen Schäden; Einzelheiten bei *Meihua Jiao*, S. 218f.

⁵³ *Shengming Wang*, S. 201f.; *Lixin Yang* (2014), S. 247.

⁵⁴ *Shengming Wang*, S. 202f.; *Lixin Yang* (2014), S. 250f.

noch Produkte sind und welche nicht, umstritten. Aus dem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind nur Bauwerke (§ 2 III Halbs. 1 PQG). Ein Fehler liegt vor, wenn von dem Produkt „unangemessene“ Gefahren für die Person oder das Vermögen eines Dritten ausgehen oder wenn es gegen staatliche oder branchenspezifische Normen verstößt (§ 46 PQG). Eine „unangemessene“ Gefahr liegt vor, wenn ein Produkt nicht die Sicherheit aufweist, die unter normalen Umständen von diesem Produkt erwartet werden darf.

b) Herstellerhaftung und Verkäuferhaftung

- 34 Verursacht ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden, kann der Geschädigte sowohl vom Hersteller als auch vom Verkäufer Schadensersatz verlangen. Die Begriffe des Herstellers und des Verkäufers sind nicht definiert.⁵⁵ Nach der Rechtsprechung haftet ein Markeninhaber für ein fehlerhaftes Produkt, das ein Lizenznehmer herstellt.⁵⁶ Die Haftung des Importeurs für Produkte, die aus dem Ausland eingeführt werden, ist nur in Bezug auf Kfz geregelt.⁵⁷ Der Verkäufer haftet, wenn er den Produktfehler zu vertreten hat oder den Hersteller oder den Lieferanten des fehlerhaften Produkts nicht benennen kann (§ 42 PQG).
- 35 Der Hersteller kann sich entlasten, wenn er gemäß § 41 PQG beweisen kann, (1) dass das Produkt noch nicht in den Verkehr gebracht worden ist, (2) dass es zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch nicht fehlerhaft war, oder (3) dass der Produktfehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht feststellbar war.
- 36 Hersteller und Verkäufer haften als unechte Gesamtschuldner. Verklagt der Geschädigte nur den Verkäufer auf Schadensersatz, so haftet der Verkäufer – anders als im deutschen Recht – selbst dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Verklagt der Käufer nur den Hersteller, so haftet auch dieser – ebenfalls abweichend vom deutschen Recht – auf Schadensersatz, selbst wenn der Mangel des Produkts auf ein Fehlverhalten des Verkäufers zurückzuführen ist. Die Frage des Verschuldens spielt gemäß § 43 PQG lediglich beim Innenausgleich zwischen Hersteller und Verkäufer eine Rolle.

c) Umfang der Haftung und Verjährung

- 37 Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich nicht auf Körperschäden, sondern umfasst ebenfalls Sachschäden einschließlich des Schadens am Produkt selbst⁵⁸, unabhängig davon, ob das Produkt für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist. Auch entgangener Gewinn und Schmerzensgeld können im Rahmen der Produkthaftung geltend gemacht werden. Der Schadensersatzanspruch verjährt nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Der Anspruch erlischt spätestens zehn Jahre nach dem erstmaligen Inverkehrbringen des Produkts an Verbraucher (§ 45 PQG).

⁵⁵ Einzelheiten bei *Xiao Cheng* (2015), S. 508 f.; *Feuerstein*, S. 238.

⁵⁶ Replik des OVG zur Frage, ob der in einem Produkthaftungsfall Geschädigte gegen die Markeninhaber klagen kann (最高人民法院关于产品侵权案件的受害人能否以产品的商标所有人为被告提起民事诉讼的批复), erlassen am 11.7.2002.

⁵⁷ § 8 II der Verordnung zum Rückruf fehlerhafter Kraftfahrzeugprodukte (缺陷汽车产品召回管理条例), erlassen am 22.10.2012, in Kraft gesetzt am 1.1.2013; dt. Übersetzung *Eulers/Pißler*, *ZChinR* 2014, 153 ff.

⁵⁸ *Bu* (2013), Chap. 12 Rn. 52; *Xiao Cheng* (2015), S. 513 f.

d) Rückrufflichten und Strafschadensersatz

Das DHG ergänzt die bestehende Produkthaftung um die Pflicht des Herstellers bzw. Verkäufers, vor einem Produkt zu warnen und dieses ggf. zurückzurufen, wenn ein Fehler erst nach dem Inverkehrbringen aufgedeckt wird. Für die Produktrückrufe gelten die Verwaltungsmaßnahmen über den Rückruf von fehlerhaften Produkten,⁵⁹ wobei in Bezug auf Autos,⁶⁰ Spielzeuge und Arznei- und Lebensmittel spezielle Vorschriften geschaffen wurden. Neu eingeführt wurde auch ein Schadensersatzanspruch für den Fall, dass der Hersteller bzw. Verkäufer trotz Kenntnis des Produktfehlers die Herstellung bzw. den Verkauf fortsetzt und dies zum Tod oder zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden des Geschädigten geführt hat. Strafschadensersatz bleibt in China umstritten. Einerseits wird dieser mit der Präventions- und Sanktionsfunktion des Haftungsrechts begründet, andererseits mit Blick auf die wirtschaftliche Ausgleichsfunktion des Schadensersatzrechts abgelehnt.

3. Kfz-Unfallhaftung

a) Grundtypus der Unfallhaftung

Mit dem rasant wachsenden Automarkt in China hat die Anzahl der Straßenverkehrsunfälle enorm zugenommen, weshalb die Zwangshaftpflichtversicherung für Kfz 2006 in China eingeführt wurde.⁶¹ Die Kfz-Unfallhaftung richtet sich nach § 48 DHG i.V.m. § 76 Straßenverkehrssicherheitsgesetz (SVSG⁶²). Danach übernimmt die Versicherung die Schadensersatzhaftung innerhalb der Obergrenze der Zwangshaftpflichtversicherung. Der Geschädigte darf für seinen Schadensersatzanspruch die Versicherung unmittelbar in Anspruch nehmen. Dem darf der Versicherer die mit dem Halter vereinbarten Haftungsausschlussklauseln nicht entgegenhalten.⁶³ Die Versicherungen der beteiligten Kfz haften innerhalb der Deckungssumme nicht anteilig nach dem jeweiligen Verschulden des Versicherten, sondern gleichmäßig, falls ein Schaden durch zwei oder mehrere Kfz verursacht wurde. Für den über die Deckungssumme hinausgehenden Teil der Haftung wird zwischen zwei Konstellationen unterschieden:

- Unfälle zwischen zwei Kraftfahrzeugen beim Betrieb. In diesem Fall wird die Haftung der Beteiligten nach deren jeweiligem Verschulden verteilt.
- Unfälle zwischen Kraftfahrzeugen beim Betrieb und sonstigen Verkehrsteilnehmern. In diesem Fall haftet grundsätzlich der Kfz-Halter.⁶⁴ Die Haftung wird reduziert, falls nachgewiesen wird, dass den anderen Verkehrsteilnehmer ein Verschulden für den Schaden trifft. Trifft den Halter keinerlei Verschulden, ist seine Haftung auf 10% der Schadenssumme gedeckelt. Nach einer Literaturauffassung käme die Haftungsreduzierung bzw. Exkulpation nur dann in Frage, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten

⁵⁹ 缺陷消费品召回管理办法, erlassen durch GAQS am 21.10.2015, in Kraft gesetzt am 1.1.2016.

⁶⁰ Einzelheiten bei *Eulers/Guo/Pißler*, 134 ff.

⁶¹ Die Verordnung der Zwangshaftpflichtversicherung für Kfz-Unfälle (机动车交通事故责任强制保险条例) wurde am 1.7.2006 in Kraft gesetzt und zuletzt mit Wirkung zum 1.3.2013 geändert.

⁶² Dt. Übersetzung von *de Graaf*, ZChinR 2004, 365 ff.

⁶³ § 18 der Erläuterungen zur Kfz-Unfallversicherung.

⁶⁴ Das chinesische Recht verwendet zur Bezeichnung der Ersatzpflichtigen nicht den Begriff des Halters, sondern den der „zum Kfz gehörenden Partei“; dazu vgl. *Xiao Cheng* (2015), S. 526 f.

des sonstigen Verkehrsteilnehmers von dem Kfz-Halter nachgewiesen wird.⁶⁵ Außerdem wird das Mitverschulden des sonstigen Verkehrsteilnehmers nur für den über die Haftungsobergrenze hinausgehenden Teil berücksichtigt. Innerhalb der Haftungsobergrenze spielt das Mitverschulden des sonstigen Verkehrsteilnehmers keine Rolle.⁶⁶

- 40 Ist das unfallverursachende Fahrzeug nicht durch eine Zwangshaftpflichtversicherung abgedeckt, richtet sich die Haftung trotzdem nach § 48 DHG i.V.m. § 76 SVSG.⁶⁷ Der Anteil des Schadensersatzes, den die Versicherung hätte übernehmen müssen, wird dann vom Fahrer getragen.⁶⁸

b) Sonderfälle der Unfallhaftung

- 41 (1) Im Falle einer **Miete** und **Leihe** übernimmt die Versicherung gemäß § 49 DHG die Schadensersatzhaftung nur dann, wenn den tatsächlichen Benutzer ein Verschulden trifft. § 49 DHG wird im Schrifttum z.T. allerdings dahingehend ausgelegt, dass die Versicherung innerhalb der Deckungssumme immer haften muss, unabhängig davon, ob ein Fehlverhalten beim faktischen Benutzer vorliegt.⁶⁹ Für den über die Haftungsobergrenze hinausgehenden Schaden haftet der tatsächliche Benutzer; der Eigentümer haftet entsprechend, wenn ihn für den Eintritt des Schadens ein Verschulden trifft. Es ist allerdings noch ungeklärt, was mit der „entsprechenden Haftung des Eigentümers“ gemeint ist bzw. ob es sich um eine ergänzende Haftung handelt. Dies ist zu bejahen, da sich der Geschädigte nicht durch kumulative Schadensersatzzahlungen über den Umfang des erlittenen Schadens hinaus bereichern soll. Auszuschließen ist jedenfalls eine gesamtschuldnerische Haftung. Das Verschulden des Eigentümers ist zu bejahen, wenn er den für den Unfall ursächlichen Mangel, fehlenden Besitz eines Führerscheins oder die fehlende Fahrtüchtigkeit des tatsächlichen Benutzers kannte oder kennen musste.⁷⁰
- 42 (2) Wird ein Kfz **veräußert** und dem neuen Erwerber übergeben, aber der Eigentumsübergang noch nicht eingetragen, übernimmt die Versicherung nach § 50 DHG innerhalb der Deckungssumme die Haftung, falls ein Fehlverhalten des Halters vorliegt. Der Erwerber haftet für den Differenzbetrag zwischen dem Schaden und der Deckungssumme. Die Haftung der Versicherung ist nämlich mit dem Fahrzeug verbunden und nicht mit dem Versicherten. Nach dem OVG muss die Versicherung die Haftung übernehmen, selbst wenn der Eigentumsübergang vollendet ist und der bisherige Versicherungsvertrag noch nicht auf den neuen Eigentümer übergegangen ist.⁷¹ Wird ein Kfz ohne Eintragung mehrfach veräußert, muss der letzte Käufer haften, welchem das Fahrzeug übergeben wurde, wenn der Halter den Schaden zu vertreten hat.⁷²

⁶⁵ *Xiaoming Xi*, S. 350f.; *Lixin Yang* (2014), S. 285, geht davon aus, dass sich der Halter voll exkulpieren kann, wenn der andere Verkehrsteilnehmer den Unfall vorsätzlich verursacht.

⁶⁶ Diese Regelungen sind jedoch in der in Fn. 61 erwähnten Verordnung dahingehend abweichend geregelt, dass das Verschulden für die Übernahme des Schadensersatzes eine Rolle spielt.

⁶⁷ § 19 der Erläuterungen zur Kfz-Unfallversicherung.

⁶⁸ Pressekonferenz des OVG zu Erläuterungen zur Kfz-Unfallversicherung. <http://www.china-court.org/article/detail/2012/12/id/804409.shtml>.

⁶⁹ *Xiaoming Xi*, S. 361.

⁷⁰ § 1 der Erläuterungen zur Kfz-Unfallversicherung.

⁷¹ § 23 der Erläuterungen zur Kfz-Unfallversicherung.

⁷² § 4 der Erläuterungen zur Kfz-Unfallversicherung.

(3) Für durch aus **verschrotungsreifen Kraftfahrzeugen** zusammengesetzte Fahrzeuge verursachte Schäden haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner (§ 51 DHG), wobei nach dem OVG sämtliche Veräußerer und Erwerber in der Erwerbsskette in Anspruch genommen werden dürfen.⁷³ Ob ein Kfz bereits verschrottungsreif ist, wird nach den geltenden Bestimmungen über das Verschrotten von Autos, Motorrädern sowie Agrartransportfahrzeugen beurteilt.

(4) Verursacht ein **gestohlenes, geraubtes oder mit Gewalt entrissenes** Kraftfahrzeug einen Schaden, haftet der Dieb, der Räuber oder der Entreifende nach § 52 DHG. Dies gilt auch für den Fall, dass jemand ein Fahrzeug ohne Zustimmung des Eigentümers benutzt und einen Schaden verursacht.⁷⁴

(5) Im Falle, dass der Fahrer nach einem Unfall **Fahrerflucht** ergreift, übernimmt die Versicherung innerhalb der Deckungssumme die Haftung nach § 53 DHG. Falls das Fahrzeug nicht durch die Zwangshaftpflichtversicherung erfasst ist, werden die medizinischen Rettungskosten bzw. Bestattungskosten durch den Sozialhilfefonds für Verkehrsunfälle ausgelegt. Der Sozialhilfefonds hat einen Regressanspruch gegen den Schädiger.

c) Schadensersatz

Der ersatzfähige Sachschaden umfasst die Reparaturkosten, Rettungskosten, den Wert der untergegangenen beladenen Waren, im Falle des totalen Schadens des Fahrzeugs den Wert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Unfalls, entgangenen Gewinn bei gewerbsmäßig gebrauchten Fahrzeugen oder Aufwendungen für das vorübergehende Ersatzfahrzeug bei privaten Fahrzeugen.⁷⁵ Der Geschädigte darf sich dafür entscheiden, das Schmerzensgeld als erstes von der Versicherung zahlen zu lassen (§ 76 SVSG). Ist der Halter allgemein haftpflichtversichert, kommt die Haftpflichtversicherung erst zum Zuge, wenn die Deckungssumme der Kfz-Zwangshaftpflichtversicherung für den gesamten Schadensersatz nicht ausreicht.⁷⁶

4. Arzthaftung

Die Haftung für medizinische Fehlbehandlung ist verschuldensabhängig und die medizinische Institution haftet auf Schadensersatz, falls sie oder ihr medizinisches Personal bei der Behandlung ein Verschulden trifft (§ 54 DHG).

a) Beweislastumkehr

Für die Frage, ob ein Fehlverhalten des medizinischen Personals vorliegt, ist nach § 57 DHG auf das Behandlungsniveau im Zeitpunkt der Behandlung abzustellen. Eine Verschuldensvermutung greift gemäß § 58 DHG in folgenden Fällen ein: (1) Verstoß gegen Gesetze, Verwaltungsverordnungen, Satzungen sowie andere einschlägige Bestimmungen, (2) Verstecken oder Verweigerung der Vorlage der mit der Streitigkeit im Zusammenhang stehenden Patientenakten, (3) Fälschen, Abändern oder Vernichten von Patientenakten.

b) Verletzung der Aufklärungspflicht

§ 55 DHG regelt die Haftung für den Schaden in Fällen, in denen eine wirksame Einwilligung vom Patienten fehlt. Danach muss das medizinische Personal bei der

⁷³ § 6 der Erläuterungen zur Kfz-Unfallversicherung.

⁷⁴ § 2 der Erläuterungen zur Kfz-Unfallversicherung.

⁷⁵ § 15 der Erläuterungen zur Kfz-Unfallversicherung.

⁷⁶ § 16 der Erläuterungen zur Kfz-Unfallversicherung.

Behandlung den Patienten über Umstände der Krankheit sowie medizinische Behandlungsmaßnahmen aufklären und bei Operationen, speziellen Untersuchungen und Behandlungen die Behandlungsrisiken und Alternativbehandlungen erklären und eine schriftliche Zustimmung des Patienten einholen. Umstritten ist, ob bei § 55 DHG die Verletzung der Aufklärungspflicht selbst einen Schadensersatzanspruch begründet oder ein Behandlungsfehler hinzutreten muss. In der Literatur und Rechtsprechung scheint ein immaterieller Schaden als Folge eines nicht wirksam eingewilligten medizinischen Eingriffs bereits für den Schadensersatzanspruch auszureichen.⁷⁷

c) Haftung für fehlerhafte medizinische Produkte

- 50 Nach § 59 DHG haftet eine medizinische Einrichtung für Produktfehler eines Medikaments, Desinfektionspräparats und medizinischen Geräts sowie für mangelhafte Blutprodukte wie ein Verkäufer bei der Produkthaftung. Dementsprechend kann der Geschädigte stets die medizinische Einrichtung in Anspruch nehmen, selbst wenn diese für den Produktfehler kein Verschulden trifft.

5. Umwelthaftung

a) Verschuldensunabhängige Haftung

- 51 Die äußerst knapp geregelte Umwelthaftung wird durch die „Erläuterungen zur Umwelthaftung“⁷⁸ wesentlich ergänzt. Diese Auslegung hebt nochmals hervor, dass die Umwelthaftung verschuldensunabhängig ist. Selbst wenn der Emissionswert mit den nationalen und lokalen Standards vereinbar ist, kann sich der Verschmutzer grundsätzlich nicht exkulpieren.⁷⁹ Ausnahmeregelungen in speziellen Einzelgesetzen sind erlaubt.
- 52 Der für die Anwendung der Umwelthaftung entscheidende Begriff des „Verschmutzers“ wird nicht definiert, gleichwohl ist davon auszugehen, dass diejenigen Personen erfasst sind, welche die Abfallstoffe produzieren, verkaufen, importieren, sammeln, lagern, transportieren, verwenden und entsorgen – also diejenigen, die Abfallstoffe generieren oder über diese verfügen.⁸⁰

b) Haftung mehrerer

- 53 Bei einem durch mehrere Personen verursachten Schadensfall unterscheidet das OVG vier Fälle (§§ 2 f. der Erläuterungen zur Umwelthaftung):⁸¹
- Es liegt eine gemeinschaftliche unerlaubte Handlung i.S.v. § 8 DHG vor. In diesem Fall haften alle Verschmutzer gesamtschuldnerisch.
 - Die Handlungen der Verschmutzer sind alternativ kausal i.S.v. § 11 DHG. In diesem Fall haften alle Verschmutzer ebenfalls gesamtschuldnerisch.
 - Die Handlungen der Verschmutzer bilden Teilkausalität i.S.v. § 12 DHG. In diesem Fall haftet jeder Verschmutzer entweder proportional – soweit sich der Schaden anteilig zu rechnen lässt – oder ansonsten paritätisch.
 - Es gibt neben einzelnen Verhaltensweisen, die zur Verursachung des Gesamtschadens geeignet sind, auch solche Verhaltensweisen, die den Schaden nur teilweise verursacht haben. In diesem Fall haften diejenigen Verschmutzer, die den Gesamtschaden verursacht haben könnten, gesamtschuldnerisch für den gesamten Schaden.

⁷⁷ Xiaoming Xi, S. 399; *Abteilung der LAC für das Zivilrecht*, S. 766 f.

⁷⁸ Fn. 10.

⁷⁹ § 1 I S. 2 der Erläuterungen zur Umwelthaftung.

⁸⁰ Xiaoming Xi, S. 458.

⁸¹ Einzelheiten hierzu bei *Bu* (2013), Chap. 12 Rn. 82–86.